Wien, Donnerstag, den 23. November 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

(Fortsetzung.)

II.

13. Schon im Verlaufe der bisherigen Ausführungen sind Fragen aufgetaucht, welche eine nähere Umgrenzung und Präcisirung gewisser Begriffe der österreichischen interconfessionellen Gesetzgebung wie Religion, Religionsbekenntniß, Religionswechsel, Confessionslosigkeit u. s. f. unumgänglich erheischen. Die genaue Bestimmung dieser rechtlichen Begriffe ist um so schwieriger, als das Gesetz gleichsam promiscue mit denselben operirt, ohne deutliche Unterscheidungen zu machen, während die Praxis vielfach vor Fragen gestellt wird, die eine scharfgezogene Grenzscheidung für ihre Lösung unbedingt benöthigen. Die Rechtssprechung muß eben oft über Fragen sprechen, über die das Gesetz stumm bleibt, und dieser horror verbi des Gesetzes ist nur geeignet, den Interpreten in die Arme der Subjectivität zu treiben, wo dann die persönliche Empfindung das Wort ergreift, um sich — althergebrachter Geschäftsordnung gemäß — nicht mehr zum Schweigen bringen zu lassen.

14. Der Staat beansprucht über Alles, was in seinem öffentlichen Leben vorgeht, ein unbedingtes Aufsichts- und Controlsrecht. Auch die einzelnen Religionsgenossenschaften sind diesem Aufsichtsrechte unterworfen, und es entspricht nur dem Wesen des modernen Staates, daß er die einzelnen Religionen, die eine eminent wichtige Rolle in seinem öffentlichen Leben spielen, nach seinen Rechtsgrundsätzen prüft und nach dem Ergebniß dieser Prüfung auch seine Stellung gegenüber denselben fixirt. Diese Prüfung erfolgt nicht am dogmatischen Maßstab, sondern an dem des staatlichen Rechtes. Der Staat prüft nur die Consequenzen, welche das Wirken der betreffenden Kirche in der Oeffentlichkeit, das Hervortreten derselben in dem äußeren Leben, dem weltlichen Rechtsbereich erzeugt und gewährt oder versagt je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung der betreffenden Religion seine „gesetzliche Anerkennung". So entstehen die „gesetzlich anerkannten Religionen". Allerdings gebraucht das interconfessionelle Gesetz diese Wendung nirgends, doch daß das Gesetz thatsächlich mit dieser Bezeichnung eine rechtliche Bedeutung, eine juristische Relevanz verbindet, ergibt sich aus dem Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, aus dem Gesetze vom 20. Mai 1874 „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften", ebenso aus dem Gesetze vom 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner „gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören".

Es gibt daher nach österreichischem Rechte unbestritten gesetzlich anerkannte und gesetzlich nicht anerkannte Religionsgesellschaften, und das interconfessionelle Gesetz kann unter „Religion" und „Religionsbekenntniß" nur die gesetzlich anerkannten Religionen begreifen, weil es sonst das bracchium saeculare Religionsgesellschaften leihen würde, die vor dem staatlichen Forum gar nicht bestehen,[1] weil es sonst confessionellen Verbänden, deren juristische Existenz und öffentliche Rechtsfähigkeit das obcitirte Gesetz vom 20. Mai 1874 durch Nichtzuerkennung der Corporationseigenschaft, Autonomie und öffentlichen Cultusfreiheit entschieden negirt, den rechtlichen Besitzesschutz gewähren und sich damit in directen Gegensatz zu diesem Gesetze stellen würde. Auch hätte anderenfalls die zwar nicht im interconfessionellen Gesetz selbst, aber in der anderen interconfessionellen österreichischen Gesetzgebung gemachte Unterscheidung zwischen „gesetzlich anerkannten" und „gesetzlich nicht anerkannten" Religionsgesellschaften weder Zweck noch Sinn, weil der Staat da einen Religionsverband in einem Athem „gesetzlich nicht anerkennen" und durch Gewährung des Rechtsschutzes doch anerkennen würde.

15. Es entsteht nun die bedeutungsvolle und vielumstrittene Frage, ob auch die sogenannte Confessionslosigkeit unter den Begriff „Religion", beziehungsweise „Religionsbekenntniß" des interconfessionellen Gesetzes zu ziehen sei.

---

[1] v. Scherer a. a. O., Jahrgang 1883, I., S. 122 f., II. S. 262 f.; v. Hussarek a. a. O., S. 616, insbesonders auch S. 617, Anmerkung 27; Henner a. a. O., S. 603 f.

Hier sei auch bemerkt, daß es im österreichischen Recht nur eine unmittelbare gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, nicht aber von Religionen gibt. Mit der Religion als solcher beschäftigt sich das Gesetz nur mittelbar; einmal bei der gesetzlichen Anerkennung von Religionsgesellschaften, da gemäß § 1, 1. Gesetz vom 20. Mai 1874, der Staat untersuchen muß, ob die betreffende Religionslehre nichts Gesetzwidriges enthalte; dann kann der Staat zweitens mittelbar die Nichtanerkennung einer Religion aussprechen durch Bestrafung einer in Ausübung der betreffenden Religionsgrundsätze begangenen gesetzwidrigen Handlung. Nur in diesen zwei Fällen, 1. mittelbare Anerkennung der Religion bei Anerkennung der Religions-Gesellschaft, 2. mittelbare Nichtanerkennung der Religion bei Bestrafung ihrer Ausübung — ist die Religion juristische Potenz. Daher ist es ungenau, wenn das Staatsgrundgesetz und das Gesetz vom 20. Mai 1874 von einem „gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntniß" sprechen.

Die Confessionslosigkeit im Allgemeinen ist das Bekenntniß, einer bestehenden, positiv formulirten Religion nicht anzugehören, sie ist also die Negation aller im öffentlichen Leben eingeführten Religionen. Die Confessionslosigkeit ist keineswegs immer gleichbedeutend mit absoluter Glaubenslosigkeit,[2] sie kann meist nur als relative Glaubenslosigkeit bezeichnet werden, weil der Confessionslose nur mit Rücksicht auf die bestehenden, im öffentlichen Leben eingeführten Religionen als glaubenslos erscheint, indem er an etwas glaubt, was keine dieser Religionen lehrt. Deßhalb kann man die Confessionslosigkeit nicht von Vornherein als absolute Negation bezeichnen; denn sie kann im Grunde sehr positiv sein, während sie relativ für das rechtliche Forum als Negation erscheint. Allerdings kann es ja auch solche Confessionslose geben, welche jeden Glauben als lästige Bürde von sich abschütteln; aber im Allgemeinen muß die Confessionslosigkeit mit absoluter Glaubenslosigkeit nicht immer zusammentreffen.[3]

Vor dem staatlichen Forum dagegen ist Confessionslosigkeit gleichbedeutend mit Glaubens-, mit Religionslosigkeit. Denn unter „Religion“ ist nach unserer früheren Erörterung nur eine gesetzlich anerkannte Religion zu verstehen, und wer sich zu keiner der bestehenden, staatlich anerkannten Religionen bekennt, hat nach staatlichem Rechte, nach staatlicher Auffassung eben kein Religionsbekenntniß, keine confessio im Rechtssinne, er ist confessionslos. Die Confessionslosigkeit ist demnach nach staatlichem Rechte ein Gattungsbegriff, unter den alle diejenigen Staatsbürger fallen, die keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören. Wir sehen, daß dieser Gattungsbegriff einen sehr bunten und heterogenen Inhalt aufzuweisen vermag; denn nicht nur der völlig Glaubenslose, sondern auch z. B. der Angehörige der anglikanischen Kirche erscheint nach österreichischem Rechte als confessionslos.[4] Es ist also der Begriff der Confessionslosigkeit im österreichischen Rechte, der übrigens nicht im Gesetze, sondern nur in Ministerialverordnungen und in der Praxis des Verwaltungsgerichtshofes gebraucht wird, weiter als der des alltäglichen allgemeinen Sprachgebrauchs.

Die Confessionslosigkeit hat also nach österreichischem Rechte nicht den streng negativ-polemischen Charakter, den man mit ihrem Begriffe gemeiniglich verbindet. Diese Confessionslosigkeit kann unter gewissen Voraussetzungen durch Abspaltung selbst die Reihen der gesetzlich anerkannten Religionen vermehren; man denke nur an den Fall, daß die Angehörigen der anglikanischen Kirche, deren weder rechts- noch sittenwidriger Cultus mit dem § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 nicht collidirt, in die Lage kommen, eine in ihrem Bestande gesicherte und den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Cultusgemeinde zu bilden (§ 1 Alinea 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874), so würden durch die nach § 2 des citirten Gesetzes ausgesprochene Anerkennung die bisher Confessionslosen nunmehr Angehörige einer gesetzlich anerkannten Religion.

Die Confessionslosigkeit ist daher nach österreichischem Rechte ein Begriff, der rein äußerlich zu fassen ist, er verdankt sein Dasein rein äußeren Momenten und darf daher keineswegs auf seine dogmatische Structur, auf seine inhaltliche Construction geprüft werden. Der moderne Staat kümmert sich nicht um das religiöse Innenleben des Einzelnen, er nimmt nur Das zur Kenntniß, was als äußerer Ausdruck der religiösen Anschauungen, als Cultus erscheint, so zwar, daß dieser, aus dem privaten Rechtskreise heraustretend, ein Stück öffentliches Leben bildet. Nicht die dogmatische Seite, sondern nur die öffentlich-rechtliche Rolle und Beeinflussung des bürgerlichen Rechtslebens ist für den Staat wesentlich, und daher ist für sein Rechtsgebiet Religion praktisch gleichbedeutend mit Religionsgesellschaft, denn die abstracte Religion ist nur in der Form der concret dastehenden Religionsgesellschaft Gegenstand des staatlichen Rechtes. Dies zeigt deutlich das Gesetz vom 20. Mai 1874, welches im § 2 auch der perfectesten, innerlich vollendetsten Religion doch die gesetzliche Anerkennung versagt, wenn sie nicht mindestens *eine* gesicherte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Cultusgemeinde zu bilden vermag. Nicht die dogmatische Qualität der Religion, sondern die numerische Quantität ihrer Anhänger bedingt unter Beobachtung des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 ihre Anerkennung seitens des Staates.

Wir haben schon oben des Weiteren ausgeführt, daß die Confessionslosen keineswegs auch absolut glaubenslos sind, und deßhalb ist der von einem Autor[5] mit großer Consequenz verfochtene Satz, daß „Austritt aus der Religionsgesellschaft“ nicht identisch ist mit „Austritt aus der Religion“, durchaus richtig und begründet. Es ist gewiß eine feststehende Wahrheit, daß „wohl Religion Voraussetzung ist der Religionsgesellschaft, nicht aber umgekehrt; daß es innerhalb der Religionsgesellschaften weit mehr Glaubenslose geben kann, als die paar erklärten außerhalb derselben; daß man nach außen hin als Katholik oder Protestant gilt, während im Herzen jeder Glaube längst ertödtet ist und man de facto als confessionslos dasteht“. Das sind Wahrheiten, die kein objectiv denkender Mensch bestreiten kann. Jedoch Alles dies gilt nur ganz allgemein, ohne Beziehung auf den Staat und sein Recht. Dies gilt vor dem Forum der öffentlichen Meinung, vor dem der Logik und der Geschichte; aber vor dem Forum des staatlichen Rechtes gilt das nicht und kann das nicht gelten. Denn wenn der Staat diese Anschauungen recipirt, wenn er sich nicht an ein äußeres Institut — wie die Religionsgesellschaft — hält, das alle Bürger desselben Glaubens zu einem Verbande vereinigt, woran soll er denn dann die Religion seiner Bürger erkennen, welche Handhabe stünde ihm da zu Gebote? Der Glaube als solcher ist ein Object des individuellen Seelenlebens, er kann vielleicht ein immer tief verschleiertes Geheimniß des Einzelmenschen bleiben, wie soll denn der Staat heute dasselbe durchbrechen und enthüllen, wo Folter und Inquisition der Geschichte angehören, und wo der moderne Staat — abgesehen vom amerikanischen System — den äußeren Ausdruck des Glaubens (Cultus und Religionsgesellschaft) als ein Stück öffentlichen Lebens auch seiner Normirung unterwirft? Die moderne Zeit und die moderne Verfassung gestatten dem Staate nicht, den Einzelnen auf seine religiösen Anschauungen zu prüfen und ein Bekenntniß desselben zu erzwingen; nun wenn dem so ist, und wenn der Staat dennoch dem Cultus rechtliche Beachtung schenkt, auf welchem Wege erreicht er dann eigentlich sein Ziel? Der Staat kann ja nicht jeden einzelnen Bürger vor sein Forum citiren und von ihm eine Darstellung seiner Glaubenssätze abverlangen, um sodann auf Grund dieser vielleicht noch dazu unfertigen oder unrichtigen Depositionen einer Flut von individuellen Religionssystemen die gesetzliche Anerkennung zu gewähren oder zu versagen. Der Staat kann aber die inneren Glaubensdogmen seiner Bürger nicht nur nicht erforschen, sondern auch nicht controliren, und es wäre widersinnig, Gesetze zu erlassen, deren Befolgung der Staat niemals sichern kann. Eine solche Gesetzgebung hätte weder einen Zweck, noch einen Erfolg. Da gibt es nur den Weg, den das österreichische Recht geht: der Staat kümmert sich nicht darum, was der Einzelne in seinem Innern glaubt, sondern nur darum, als was er nach außen hin sich ausgibt. Für den Staat ist nicht maßgebend, was das Individuum de facto ist, sondern als was es de iure erscheint. Deßhalb kann der Staat „Klagen über Indifferentismus, Materialismus u. s. f.“[6] nicht berücksichtigen. Selbst wenn alle Protestanten oder Katholiken im Innern glaubenslos würden, und wenn sie auch niemals in die Kirche und zur Beichte giengen, so blieben sie doch vor dem staatlichen Rechte Protestanten und Katholiken. Deßwegen kann man dem Staat noch keinen Vorwurf machen; denn wenn der Staat den Cultus nicht einfach als Privatsache erklären will, so ist der eben beschriebene Weg allein gerechtfertigt und geboten. Auch der Staat verkennt es nicht, daß auch Confessionslose gläubige Menschen sein können, wie dies aus dem Gesetze vom 20. Mai 1874 „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften“ hervorgeht; aber er ist aus praktischen, aus Verwaltungsrücksichten gezwungen, Religion und Religionsgesellschaft für seinen Bereich zu identificiren. Danach ist also die Confessionslosigkeit nach österreichischem Rechte die Negation gesetzlicher Anerkennung.[7])

---

[2] Thaner a. a. O., S. 603 f.

[3] A. A. v. Scherer a. a. O., II., S. 258 f.

[4] Vergleiche Gesetz vom 9. April 1870, § 1; v. Hussarek a. a. O., Seite 617.

[5] Thaner a. a. O., S. 603.

[6] Thaner a. a. O., S. 604.

[7] Ebenso v. Hussarek a. a. O., S. 620 ff. Doch dürfte derselbe mit seinem Hinweise darauf, daß „anderenfalls jede Aufsicht über die Erziehung unmöglich wäre“, doch zu weit gehen, nachdem die Aufsicht über die religiöse Erziehung im Elternhause stets, mag es sich um ein gesetzlich anerkanntes oder nicht

16. Dieser Standpunkt des Staates steht nicht etwa in Conflict, sondern geradezu in Verbindung[8] mit Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867: Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Dieser Satz ist keineswegs nur ein „schönes Wort“,[9] was so viel bedeuten soll, daß es auch ein leeres Wort und juristisch gar nicht beachtenswerth ist. Auch bezieht er sich nicht nur auf politische und sociale Dogmen, sondern nur oder wenigstens auch auf religiöse.[10] Das österreichische Concordat vom 18. August 1855 hatte das Glaubensbekenntniß des Einzelnen zum Gegenstande staatlicher Beachtung in der Weise gemacht, daß es die Bethätigung dieses Glaubens in bestimmten Formen verlangte. Während das geltende österreichische Recht — wie gezeigt — nur das äußere, vielleicht ganz willkürlich und unrichtig abgegebene Collectivbekenntniß des Einzelnen beachtet, während es eine etwaige Incongruenz zwischen factischem inneren Glauben und äußerem Bekenntniß als außerhalb seiner Sphäre liegend ansicht, stand das frühere Recht auf anderem Boden. Denn, getragen von dem Gedanken einer dominanten Staatsreligion, präsumirt es von vornherein eine lückenlose Congruenz zwischen innerem Glauben und äußerem Bekenntniß. Ja die zahlreichen Concessionen, welche der Staatsreligion gewährt wurden, schlossen den Begriff der Glaubensfreiheit geradezu aus. Willst du vollberechtigt sein, dann mußt du dich der herrschenden Lehre zuwenden; hast du dich aber derselben zugewendet, dann fordert der Staat, daß du daran glaubst, was sie lehrt, das thust, was sie als äußere und innere religiöse Pflicht dir auferlegt. Kommst du diesen Pflichten nicht nach, so ist dies dem Staate nicht gleichgiltig, sondern er zieht seine Consequenzen daraus und legt sie bei der Fixirung deiner Rechtsstellung zu Grunde. Das ungefähr war der Geist des früheren Rechtszustandes, und es ist klar, daß Glaubensfreiheit unter solchen Umständen nicht gedeihen konnte. Das geltende Recht ist von einem ganz anderen Gedanken getragen. Hier unterstützt der Staat die Ansprüche der Kirche an das religiöse Gewissen des Einzelnen nicht, sondern es erscheint die Kirche als ein dem öffentlichen Leben eingefügter, wesentlicher und bedeutungsvoller Bestandtheil. Du kannst glauben, was du willst, und auch wenn du dich zu einer staatlich anerkannten Religion bekennst, so bist du trotzdem vor dem Forum des staatlichen Rechtes nicht gezwungen, das zu glauben, was sie lehrt, und das zu thun, was sie als äußere und innere Pflicht dir auferlegt. Die Kirche, der göttliche Glaube als solcher, soll genug innere Kraft und Macht haben, um seine nominellen Angehörigen auch zu factischen Angehörigen zu machen. Das ungefähr ist der Grundzug des geltenden Rechtes, und wir sehen, wie tief die Kluft ist, welche beide Rechtsanschauungen von einander scheidet. Denn während das frühere Recht den inneren Glauben der Einzelperson zum Coëfficienten ihrer Rechtsstellung machte, während es diese rein abstracte Potenz zu einem juristischen Factor gestaltete, ward er im geltenden Rechte als nicht faßbarer Begriff aus dem Rechtsgebiete gänzlich ausgeschaltet und die „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ im Artikel 14 des citirten Staatsgrundgesetzes Jedermann gewährleistet. Gewiß, um die innere Glaubensfreiheit allein, das heißt um die Freiheit der Bildung einer religiösen Ueberzeugung ohne gleichzeitige Verpflichtung zur Bethätigung derselben innerhalb einer Religionsgesellschaft handelt es sich in dem citirten Staatsgrundgesetze, und der Einwurf, daß dies deßhalb nicht der Fall sei, weil davon in einem Staatsgesetze überhaupt nicht die Rede sein kann,[11] ist unbegründet. Er wäre nur dann richtig, wenn das Gesetz ein directes Gebot oder Verbot aufstellte, das sich auf den inneren Glauben bezieht; aber wenn das Gesetz die Freiheit desselben gestattet und gewährleistet, wenn es dadurch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, so liegt doch kein Widersinn darin. Eine Controle ist allerdings unmöglich, aber auch unnöthig. Nach jener Theorie könnte es ja eine staatlich garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit in einem Staate niemals geben, und Gewissenszwang müßte ein ständiger Artikel jeder Staatsverfassung sein.

17. Ebenso ist auch die Behauptung unzutreffend, daß das citirte Staatsgrundgesetz undurchführbar sei, weil es eine Negation jeder staatlichen Ordnung bedeute.[12] Dies ist deßhalb unbegründet, weil es sich in diesem Staatsgrundgesetz um die innere Glaubensfreiheit handelt und das Denken und Glauben des Einzelnen, soweit sie nicht Motoren des öffentlichen Rechtslebens werden, mit der staatlichen Ordnung in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen. Die Frage der Congruenz zwischen innerer Ueberzeugung und äußerem Handeln überläßt der Staat dem Individuum. Die besprochene Behauptung wäre allerdings richtig, wenn das citirte Staatsgrundgesetz den Sinn hätte, daß sich Jedermann auf Grund der ihm gewährleisteten Glaubensfreiheit ein exotisches Religionssystem construiren, sodann einen nicht minder exotischen Cultus einrichten und so Religion üben kann. Doch das wäre keine Glaubensfreiheit mehr, sondern Cultusfreiheit im weitesten Sinne; da könnte bei etwaigem Tiefstande der religiösen Moral der öffentliche Cultus zu einem vielleicht recht lohnenden Industriezweige erblühen und das Princip der schrankenlosen Gewerbefreiheit auch auf diesem Gebiete etablirt werden. Wir sehen, auch bei den weitesten Concessionen müssen gewisse Cautelen verbleiben, muß die Rechtsordnung eine gewisse Sicherstellung dafür sich verschaffen, daß mit der Religion kein Mißbrauch getrieben werde. Für das citirte Staatsgrundgesetz kann aber von dieser Auslegung keine Rede sein, es handelt sich da eben um die innere Glaubensfreiheit, und deßhalb widerspricht es dem Staatsgrundgesetze nicht, wenn die spätere österreichische Gesetzgebung „gesetzlich anerkannte“ und „gesetzlich nicht anerkannte“ Religionen unterscheidet; denn die Glaubensfreiheit wird dadurch nicht tangirt.

18. Der oben begründete Satz, daß die Confessionslosigkeit nach österreichischem Rechte nicht als Religion im Rechtssinne zu betrachten ist, ist von besonderer Bedeutung für die Interpretation des interconfessionellen Gesetzes. Vor Allem findet, wenn beide Ehegatten confessionslos sind, der Artikel 1, Alinea 1 und 3 interconfessionelles Gesetz, wonach bei einer glaubensgleichen Ehe die Kinder der Religion ihrer Eltern, beziehungsweise uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen, keine Anwendung. Ferner gilt, wenn ein Ehegatte confessionslos ist, die betreffende Ehe nicht als gemischte Ehe im Sinne des Artikel 1, Alinea 2. Daher ist es also in solchem Falle den Eltern auch nicht gestattet, durch Vertrag das Religionsbekenntniß der Kinder nach den im interconfessionellen Gesetze gegebenen Vorschriften zu bestimmen, wie dies bei Mischehen zuläßig ist.[13] Auch der Artikel 2, Alinea 1, hat für die in Rede stehenden Ehen keine Bedeutung. Wenn also ein Religionsvertrag abgeschlossen wird und sodann ein Contrahent sich als confessionslos erklärt, so bleibt dieser Vertrag bindend, er kann nicht durch einen neuen Vertrag abgeändert werden, weil zum Abschluß eines Religionsvertrages nach Artikel 1, Alinea 2, nur die in einer Mischehe lebenden Ehegatten befugt sind, die vorliegende Ehe aber, wie gezeigt, nicht als gemischte anzusehen ist.

Auch begründet die Confessionsloserklärung keinen Religionswechsel im Sinne des Artikel 2, Alinea 2. Auch die Praxis steht consequent auf dem Standpunkte, daß der bloße Austritt aus einer Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere keinen Religionswechsel im Sinne des Gesetzes begründet.[14] Dies kann mit Rücksicht auf den bereits näher besprochenen Standpunkt des interconfessionellen Gesetzes nicht angezweifelt werden. Denn in unserem Gesetze erscheint Religion gleichbedeutend mit dem Begriffe gesetzlich anerkannte Religion, und die Confessionslosigkeit ist nicht als Religion im Rechtssinne an-

---

anerkanntes Bekenntniß handeln, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig sein wird. Abgesehen davon kann auch manches Kind, das einer anerkannten Religion angehört, den Religionsunterricht in der Schule nicht genießen, weil sein Bekenntniß an dieser Schule nicht genügend vertreten ist. (Gesetz vom 20. Juni 1872, § 4, und Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1875); und in diesem Falle würde die Aufsicht über die religiöse Erziehung des einer anerkannten Religion angehörigen Kindes ebenso schwer sein, wie die Aufsicht über die Erziehung z. B. eines anglikanischen Kindes. — A. A. Thaner a. a. O., S. 602 ff, und —t a. a. O., S. 307 ff.

[8] Vergleiche auch v. Hussarek a. a. O., S. 621, wo diese Fragen treffend behandelt werden.

[9] v. Scherer a. a. O., Jahrg. 1883, I., S. 122.

[10] Thanner a. a. O., S. 598 f.; A. A. v. Scherer a. a. O., Jahrgang 1883, II., 258.

[11] v. Scherer, a. a. O., Jahrgang 1883, I. 259.

[12] v. Scherer a. a. O., Jahrgang 1883, I. 122.

[13] Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 11. April 1888, Budwinski 4036.

[14] Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 26. April 1877, 27. September 1879 und 18. April 1884, Budwinski 69, 568, 2094; vergleiche auch die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. Mai 1890, B. 5331.

zusehen. In Folge dessen kann man auch die Confessionslos-Erklärung nicht als Religionswechsel im Sinne des Gesetzes betrachten.[15]

Wenn demnach der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere nicht als Religionswechsel im Rechtssinne erscheint, so kann auch der Uebertritt aus dem Stande der Confessionslosigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Religion nicht als solcher bezeichnet werden. Dies ist auch ein ganz consequenter Standpunkt der Praxis,[16] doch führt er, wie nachstehendes Beispiel[17] zeigt, kritiklos genommen, zu eigenartigen Consequenzen. Eltern, die bisher Israeliten waren, werden confessionslos; die Kinder müssen mosaisch bleiben, weil kein Religionswechsel vorliegt. Nach Jahr und Tag werden beide Eltern katholisch, auch das ist kein Religionswechsel im Sinne des Gesetzes, und daher bleiben die Kinder nach wie vor mosaisch. Die blinde Durchführung des obigen Princips zeigt sich aber bei näherer Betrachtung als falsch.[18] Denn Religionswechsel im Sinne des Gesetzes ist der Austritt aus einer Religionsgesellschaft und der Eintritt in eine andere (Artikel 5 und 6). Aber das Gesetz sagt nirgends, daß diese beiden Acte unmittelbar, Zug um Zug auf einander folgen müssen, der zeitlichen Zerrissenheit des Religionswechsels steht keine Gesetzesbestimmung entgegen. Wenn also im obigen Beispiel die israelitischen Eltern confessionslos geworden sind, so bleiben die Kinder mosaisch; wenn dagegen die Eltern über Jahr und Tag katholisch werden, so werden nunmehr auch die Kinder katholisch; denn hier hat sich ein Religionswechsel gesetzmäßig vollzogen, wenn auch seine beiden wesentlichen Formalacte zeitlich recht weit auseinanderliegen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Grenzscheide zwischen dem im § 18, Z. 2 des Lebensmittel-Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, behandelten Vergehen und der Uebertretung des § 11, Z. 4 jenes Gesetzes liegt nicht in der künstlichen Herstellung, sondern in der Gesundheitsschädlichkeit der als Lebensmittel in den Verkehr gesetzten Gegenstände.

Josef H., welcher in Verhinderung seines Vaters dessen Gasthausbetriebe vorstand, ließ dem Gaste Karl H. ein Stück faules Selchfleisch vorsetzen. Dem Einwande der Köchin, daß dasselbe bereits übelriechend sei, begegnete er mit der Anordnung, das verdorbene Fleisch sei unter die bestellten Portionen aufzutheilen, so daß jeder Gast nur einen kleinen Theil desselben bekäme. Karl H. genoß von dem Fleische, worauf sich alsbald Uebligkeiten und Erbrechen einstellten. Aus diesem Anlasse erkannte das Kreisgericht Wiener-Neustadt mit Urtheil vom 29. November 1898 Josef H. des im § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Vergehens schuldig. Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 14. April 1899, Z. 17.662, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsgründe der Z. 9a und Z. 10 § 281 St.-P.-O. anrufend, führt die Beschwerde aus, der Delictsthatbestand des § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, sei im vorliegenden Falle schon deßhalb ausgeschlossen, weil Angeklagter dem Karl H. faules Selchfleisch nicht wissentlich

[15] A. A. v. Hussarek a. a. O., S. 636.

[16] Entscheidung des Verwaltungs-Gerichthofes vom 11. April 1888, Budwinski 4036.

[17] Dieses Beispiel ist v. Hussarek a. a. O., S. 635 entnommen.

[18] v. Hussarek äußert sich a. a. O., S. 635 an der Hand des obigen Beispiels wie folgt: „ . . . die Cäsur, welche die Eltern zwischen die beiden Acte setzen, soll deren Gesammtcharakter so verändern . . . daß dies Rechtens sei, glaube wer will. Die Praxis hat einen Weg eingeschlagen, der ein Irrweg ist, mag sie den Impuls dazu auch von einer Anschauung empfangen haben, die gewiß billigenswerth ist. . . Ihr hat es sich in allen Fällen . . . nicht eigentlich darum gehandelt, die Kinder dissidirender Eheleute in ihrer früheren Religion zu erhalten, als überhaupt eine religiöse Erziehung auch für solche Kinder zu sichern. Jenes war ihr nur das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Stellt sich das Mittel als verfehlt dar, so bedeutet dies noch nicht, daß der Zweck selbst vereitelt ist."

vorgesetzt habe, die Anklagethat wäre daher schlimmsten Falles lediglich als Uebertretung zu ahnden; allein selbst angenommen, Angeklagter habe dolos gehandelt, so könnte höchstens die Uebertretung des § 11, Z. 4 cit. vorliegen, da § 18, Z. 2 sich bloß auf Gegenstände beziehe, die an sich gar nicht Lebensmittel sind; hier handle es sich jedoch um den Verkauf eines auf natürlichem Wege verdorbenen Lebensmittels, dessen Zustand dem Karl H. aufliegend erkennbar war, so daß nicht einmal der Thatbestand des § 11, Z. 4 cit. leg. erbracht sei.

Insoferne vorerst die Nichtigkeitsbeschwerde die vom ersten Richter festgestellte Wissentlichkeit der That in Abrede zu stellen versucht, ist sie nicht im Sinne des Gesetzes ausgeführt und darum gemäß §§ 258 und 288 St.-P.-O. nicht zu berücksichtigen. Doch auch die Argumentation der Nichtigkeitsbeschwerde über die angeblich rechtsirrthümliche Subsumtion der Anklagethat unter das Gesetz von Seite des Erkenntnißgerichtes erweist sich als unhaltbar, sobald man die Bestimmungen des § 11, Z. 4, des § 14 und des § 18, Z. 2 des Gesetzes genauer ins Auge faßt. Sowohl aus dem Wortlaute, als auch aus dem Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften geht klar und unzweifelhaft hervor, daß § 18 entsprechend dem § 16 der Regierungsvorlage die dolose Herstellung und Conservirung gesundheitsschädlicher Lebensmittel und sonstiger im alinea 3 angeführten Gebrauchsgegenstände und den dolosen Verkehr mit denselben behandelt, während der § 14 bloß die fahrlässige Herstellung und Conservirung dieser Gegenstände und den Verkehr mit denselben für strafbar erklärt. Während das Delict des § 18 das Gewicht auf die Gesundheitsschädlichkeit der Lebensmittel legt und ein Vergehen bildet, ist das die Täuschung des Abnehmers bedingende Delict des § 11 lediglich als Uebertretung zu ahnden, wenn das nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder unreife Lebensmittel oder ein solches, welches an seinem Nährwerthe eingebüßt hat, nicht auch noch gesundheitsschädlich ist. Dies erhellt auch aus den Motiven zur Regierungsvorlage; auch diese unterscheiden im § 11 des Entwurfes strenge zwischen den sub Z. 1–4 und den sub Z. 5 und 6 bezeichneten Thatbeständen. Z. 1—4 des § 11 (entsprechend dem § 11, Z. 1—4 des citirten Gesetzes[1] soll den Consumenten vor Täuschung schützen, der Käufer soll jene Waare erhalten, auf die seine Absicht gerichtet ist; die hier enthaltenen Bestimmungen haben in erster Linie die wirthschaftliche Seite des Lebensmittelverkehres im Auge. Erkennt der Käufer die wahre Beschaffenheit der Waare, dann wurde er nicht getäuscht, und dann entfällt auch die Strafbarkeit der That.

In Z. 5 und 6 des § 11 des Entwurfes (entsprechend § 14, Z. 1 und 2 citirten Gesetzes) wird dagegen nicht nur das Interesse des Käufers, sondern das öffentliche Interesse berührt; hier macht es bezüglich der Strafbarkeit der That keinen Unterschied, ob der Käufer der Waare deren Qualität erkannt oder nicht erkannt hat.[2]

Zu § 2, 3 und 4 des § 11 des Entwurfes bemerken die Motive ausdrücklich, die Inverkehrsetzung von nachgemachten und verfälschten Lebensmitteln sei an und für sich, d. i. ohne Täuschung des Publicums nur dann nicht unter Strafe gestellt, soferne sie nicht gesundheitsschädlich sind, wogegen bei Erörterung der Z. 5 und 6 des § 11 die Motive geradezu erklären, daß diese Bestimmungen die gesundheitsschädlichen Lebensmittel behandeln. In diesen letzteren ist die Täuschung kein Erforderniß der Strafbarkeit, diese liegt auch dann vor, wenn die Gesundheitsschädlichkeit der Waare dem Abnehmer bekannt war.

Zu § 16 des Entwurfes (entsprechend dem § 18 citirten Gesetzes) endlich sagen die Motive ganz decidirt: „Der § 16 der Vorlage behandelt die vorsätzliche Herstellung gesundheitsgefährlicher Lebensmittel und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände für den öffentlichen Verkauf und die vorsätzliche Inverkehrsetzung solcher Lebensmittel.[3]

[1] Die Bestimmungen des § 14, Z. 1 und 2 des Gesetzes waren ursprünglich in der Regierungsvorlage im § 11 sub Z. 5 und 6 enthalten und wurden durch den Strafgesetzausschuß aus diesem Paragraph ausgeschieden.

[2] Die Motive der Regierungsvorlage leiten den § 11 des Entwurfes mit den Worten ein, derselbe enthalte Bestimmungen über die Strafbarkeit der Herstellung und Inverkehrsetzung: 1. von nachgemachten, verfälschten und denselben gleichgehaltenen Lebensmitteln, und 2. von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln (S. 98 der Manz'schen Gesetzausgabe).

[3] S. 103 der Manz'schen Gesetzausgabe.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß, wenn das Gesetz in alinea 2 der §§ 14 und 18 von „Gegenständen“ spricht, die „als Lebensmittel“ feilgeboten werden, der Ausdruck „Gegenstand“ seiner natürlichen Bedeutung nach doch jedenfalls auch „Lebensmittel“ in sich begreift. Maßgebend ist vielmehr nur, daß irgend etwas mit der Bestimmung, zum Genusse als Speise oder Trank zu dienen, gegeben wird. Der Unterschied, welchen die Nichtigkeitsbeschwerde zwischen „Lebensmitteln“ und Gegenständen, welche als „Lebensmittel“ verkauft werden, gemacht wissen will, würde mit Rücksicht auf die Stylisirung des § 18 leg. cit. zur Annahme führen, daß die wissentliche Herstellung oder Conservirung von Lebensmitteln in einer Art, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist (18, Z. 1 l. c.), ein Vergehen begründe, während der wissentliche Verkauf solcher Lebensmittel, welcher die Gefahr der Gesundheitsschädigung noch viel näher rückt, ein solches Vergehen nicht begründen würde, weil ein eigentliches natürliches Lebensmittel im gesundheitsschädlichen, Zustande und nicht ein Gegenstand als Lebensmittel (künstlich erzeugtes Lebensmittel) verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt wurde eine Ungereimtheit und Inconsequenz, welche dem Gesetze wohl nicht zugemuthet werden kann.[4] Richtig ist es allerdings, daß Angeklagter im vorliegenden Falle dem Karl H. eine verdorbene Waare vorgesetzt hat, aber sie war nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich, und darum waren die Bestimmungen des § 11, resp. im Falle eines culposen Delictes jene des § 12 des citirten Gesetzes unanwendbar, sowie die vom Gerichtshofe festgestellte Wissentlichkeit die Anwendung des § 14, Z. 2 L.-M.-G. ausschließt.[5]

Die Subsumtion der Anklagethat unter den § 18, alinea 2 citirten Gesetzes erfolgte daher mit Recht, weßhalb die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen war.

Der Grundsatz ignorantia juris nocet (§§ 3 und 233 St.-G.) gilt auch rücksichtlich gehörig kundgemachter behördlicher Anordnungen, welche auf Grund der Thierkrankheiten-Gesetze erlassen wurden.

In Beziehung auf das Verwahren von Hunden hatte die Bezirkshauptmannschaft in Deutschbrod unter dem 16. Juli 1898, Z. 9930, im Rahmen der Thierkrankheiten-Gesetze Anordnungen getroffen. Wegen Zuwiderhandelns gegen dieselben wurden Albert S. und Genossen nach § 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, zur Verantwortung gezogen, aber mit Urtheil des Kreisgerichtes zu Kuttenberg vom 17. November 1898 nach § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der Anklage freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft ergriff das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 18. März 1899, Z. 17.713, die Angeklagten im Sinne der Anklage schuldig.

Gründe: Mit dem erstrichterlichen Urtheile wurde der Thatbestand des der Anklage zu Grunde liegenden Vergehens als erwiesen angenommen, gleichwohl aber mit einem Freispruche vorgegangen, weil die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft in Deutschbrod vom 16. Juli 1898, Z. 9930, wider die sich die Angeklagten vergangen haben, in dem zur Stadtgemeinde Deutschbrod gehörigen Spitalhofe nicht insbesondere verlautbart wurde, und weil ihre Unkenntniß seitens der Angeklagten eine unverschuldete sei. Diese Anschauung stellt sich als rechtsirrthümlich dar.

Ueber die Art der Verlautbarung der auf dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, beruhenden behördlichen Anordnungen enthält das Gesetz keine allgemeine Bestimmung. Die oft bloß örtliche Bedeutung der Anordnung, ihre Dringlichkeit und der Zweck, ihre Wirksamkeit zu sichern, sind für die Art ihrer Kundmachung bestimmend. Ihre Giltigkeit von der geschehenen Verständigung des Einzelnen abhängig zu machen, hieße den in der wirksamen Abwehr von Thierkrankheiten liegenden Zweck des Gesetzes preisgeben. Selbst eine Verlautbarung der Anordnung durch die Landeszeitung wäre nicht selten zu spät. In einzelnen Fällen muß daher zu der ortsüblichen Kundmachungsart gegriffen werden, und diese ist auch in dem vorliegenden Falle durch Verkündung unter Trommelschlag in der Stadt Deutschbrod und durch Anschlagen der Kundmachung an allen Stadteinmündungen vollzogen worden. Damit war die Verordnung für alle Bewohner dieser Gemeinde gehörig kundgemacht und bindend. Eine besondere Verlautbarung der Verordnung in den einzelnen Gehöften, namentlich im Spitalhofe, war nicht erforderlich.

Zwar steht das Urtheil fest, daß den Angeklagten diese Verordnung unbekannt geblieben sei. Unrichtig aber hat das Erkenntnißgericht dabei die Rechtsfrage gelöst, daß diese Unkenntniß eine unverschuldete gewesen sei, indem es dafür hielt, daß die Angeklagten erst überwiesen werden müßten, die ihnen zur Kenntnißnahme der Verordnung aufgestoßene Gelegenheit verabsäumt zu haben. Diese Ansicht widerstreitet den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 3, 233 und 238 St.-G., daß Unkenntniß der Gesetze nicht entschuldige. Der Rahmen des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 (Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51), wird nämlich durch die behördlichen Verordnungen ausgefüllt, mit deren Unkenntniß sich also, vorausgesetzt ihre gehörige Kundmachung, ebensowenig wie mit jener des Gesetzes selbst, Niemand entschuldigen kann. Die Angeklagten, als Einwohner der Gemeinde Deutschbrod, hatten die für diese Gemeinde ergangene, in ihr gehörig kundgemachte Verordnung zu kennen. Daß sie diese Kenntniß in Folge unüberwindlicher Hindernisse nicht erlangt haben, wurde von den Angeklagten keineswegs nachgewiesen. Sie vermochten nicht einmal darzuthun, in der Zeit vom 16. Juli 1898 bis 14. August 1898 nicht in Deutschbrod gewesen zu sein. Steht aber dies nicht fest, dann muß eben gefolgert werden, daß die Angeklagten bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit in die Kenntniß der gedachten Verordnung gelangen konnten. Sie haben daher das im § 45 des öfter bezogenen Gesetzes bezeichnete Vergehen zu verantworten.

Notiz.

(Ueber das Verhältniß der katholischen Wohlthätigkeitsvereine zur gesetzlichen Armenpflege.) An die Monatsschrift „Charitas“, Zeitschrift für die Worte der Nächstenliebe im katholischen Deutschland, war „aus Oesterreich von hochgestellter Seite“ die Anfrage gerichtet worden: „Wie verhalten sich (oder sollen sich verhalten) in Deutschland die Vincenzvereine und katholischen Frauenvereine (Elisabethenvereine u. s. w.), also rein katholische Vereine, zur städtischen Zwangs-Armenpflege, insbesondere zu den in manchen Städten eingeführten Armenpflegschaften nach Elberfelder System? . . . Die „Charitas“ erwidert diese Anfrage in langer Auseinandersetzung und kommt dazu, drei Leitsätze aufzustellen, deren Kenntniß für alle an der öffentlichen Armenpflege Betheiligten, Katholiken und Nichtkatholiken, von größter Wichtigkeit ist. . . . Die „Charitas“ schreibt: „Wir wollen der Deutlichkeit halber die Frage wie folgt theilen: 1. Sollen wir Katholiken die Mittel der öffentlichen Armenpflege für unsere Armen in Anspruch nehmen? 2. Sollen wir uns an der Ausübung der öffentlichen Armenpflege betheiligen, und 3. in welchem Verhältniß sollen katholische Wohlthätigkeitsvereine zur gesetzlichen Armenpflege stehen? Ad 1. Die gesetzliche Armenpflege durch die Gemeinde ist eine Thatsache, mit der wir zu rechnen haben, zu der wir in ein geordnetes Verhältniß treten müssen. Wir wollen nicht untersuchen, ob vor ihrer Einführung die private oder kirchliche Armenpflege auf der Höhe ihrer Aufgabe stand, ob sie überall eine genügende Versorgung aller Hilfsbedürftigen mit einer systematischen Abweisung des professionellen Bettels verband, ob der Ersatz des Almosens durch Arbeit und das Herausheben des Hilfsbedürftigen aus seiner Nothlage auf die Bahn ehrlichen, selbstständigen Erwerbes immer als klar erkanntes Ziel vor Augen schwebte, ob endlich als Voraussetzung hierfür die individuelle Untersuchung und Behandlung des einzelnen Falles von den mit der Aus-

[4] Vgl. § 12, alinea 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879; dann Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, S. 336, 337: „Als Gegenstände“ werden nicht bloß Dinge getroffen, welche ihrer inneren Natur nach ‚Nahrungs- oder Genußmittel‘ sind, sondern alle Dinge, welche nach der Absicht des Thäters Anderen als Genußmittel dienen sollen.... Es gehören also auch Gegenstände hieher, welche, ohne ihrer inneren Natur nach Nahrungs- oder Genußmittel zu sein, ihrer äußeren Erscheinung nach als solche auftreten und mit dieser Bestimmung hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.

[5] Insofern die Nichtigkeitsbeschwerde zur Begründung ihrer Ansicht auch auf die Strafbestimmung des § 17 L.-M.-G. hinweist, übersieht sie, daß § 18 des Gesetzes auf Seite des Thäters das Bewußtsein der Gesundheitsschädlichkeit und § 14 wenigstens deren Erkennbarkeit bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit voraussetzt, daß aber Fälle vorkommen können, in denen die als Lebensmittel feilgehaltene oder verkaufte verdorbene Waare zwar gesundheitsschädlich ist, diese Schädlichkeit aber dem Verkäufer selbst bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit entgehen konnte, nicht minder aber auch Fälle, in denen ein verdorbenes, jedoch bei gewöhnlicher Art des Genusses unschädliches Lebensmittel in einem concreten Falle derart gebraucht wird, daß es zu einer Gesundheitsverletzung führt. Dann allerdings wären bloß nach § 11 des Gesetzes zu ahndende Thatbestände gegeben, die eine schwere Beschädigung oder selbst den Tod eines Menschen zur Folge haben, und die Anwendung der Strafbestimmung des § 17 rechtfertigen würden. (Aus den Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur.)

übung der Armenpflege Betrauten stets treu und gründlich vorgenommen wurde. Wohl wissen wir, daß die hier angedeuteten Richtlinien einer gesunden Armenpflege nicht Erfindung der Neuzeit sind, daß vielmehr die alte christliche Armenpflege auf diesen Grundsätzen aufgebaut war, so daß Dr. Münsterberg auf der Generalversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu Straßburg in einem geistreichen Anachronismus behaupten konnte, die altchristliche Armenpflege sei nach Elberfelder System eingerichtet gewesen. Ebenso ist sicher, daß diese Grundsätze im Laufe der Jahrhunderte sowohl von den apostolischen Vätern wie durch die Kirchenväter und auf den Concilien öfters und eindringlich wiederholt wurden, so daß die Behauptung von der grundsätzlichen Kritiklosigkeit des christlichen Almosens als geschichtlicher Irrthum gründlich abgethan ist. „Weist den Arbeitern Arbeit nach, suchet für die Beschäftigungslosen schickliche Gelegenheiten zum Verdienen des Nothwendigen. Gebet dem Arbeitsunfähigen Almosen.“ Das sind nicht Worte aus einer Elberfelder Armenordnung, sondern aus den Briefen des heiligen Clemens von Rom, des zweiten Nachfolgers des heiligen Petrus auf dem päpstlichen Stuhl. Aber ebenso sicher ist, daß die Praxis der Wohlthätigkeit im Laufe der Jahrhunderte öfter und mehr als nöthig diese Grundsätze außer Acht ließ, mag nun ein Ueberſprudeln des Liebeseifers oder die menschliche Bequemlichkeit hiervon die Ursache sein. . . . Ebensowenig beanspruchen wir für die Kirche ein Monopol der Armenpflege, wie wir eine derartige Prätension seitens des Staates aufs Energischeste bekämpfen würden. Das Recht, dem nothleidenden Mitmenschen Gutes zu thun, steht Jedermann zu, dem Christen wie dem Heiden, den Einzelnen wie den Corporationen; aber es ist ein Vorzug der christlichen Kirche, daß sie sowohl durch ihre corporative Wirksamkeit wie durch die Privatwohlthätigkeit ihrer Mitglieder in der Ausübung dieses schönsten Menschenrechtes Alle überstrahlt hat. Dieses Recht kann unter Umständen für den Einzelmenschen wie für Corporationen zur Pflicht werden; und in der That sache, daß der moderne Staat sich verpflichtet fühlte, in gesetzlichen Normen auszusprechen: „Jeder Hilfsbedürftige, woher er auch stamme, ob Ausländer oder Inländer, muß an jedem Orte die zur Abstellung seiner Bedürftigkeit erforderliche Hilfe seitens der Gemeinde erhalten“,[1] in dieser Errungenschaft der Neuzeit sehe ich nicht nur eine von der Noth erzwungene Maßregel, sondern auch einen Sieg des christlichen Gedankens. Ad 2. Wie wir aber es für angemessen und nützlich halten, die Mittel der Gemeinde-Armenpflege für unsere Armen in Anspruch zu nehmen, so halten wir es für eine Ehrenpflicht, daß die Katholiken sich an den Arbeiten des Ortsarmenrathes als Pfleger, Bezirks-Vorsteher, Beirathe u. s. w. betheiligen. Dabei ist es im Princip vollkommen gleichgiltig, ob die Ortsarmenpflege nach dem Elberfelder System eingerichtet ist oder nicht. Das Elberfelder System ermöglicht eine größtmögliche Theilnahme der Bürgerschaft an der Gemeinde-Armenpflege in ehrenamtlicher Thätigkeit. Aber wenn auch irgendwo diese Theilnahme eine beschränktere wäre, so haben doch die Katholiken die Pflicht, nach Kräften an diesem Theil der Gemeindeverwaltung theilzunehmen; und wir müssen es begrüßen, wenn gute, überzeugungstreue Katholiken die Stelle der Armenpfleger übernehmen, da wir besonders von ihrem Wort und Beispiel einen sittigenden Einfluß auf die Armen erhoffen können. . . . Sehr geeignet erscheinen aber die Mitglieder der Vincenz-Vereine zur Ausübung eines solchen Gemeindeamtes. Sie bringen von Vornherein eine höhere Auffassung ihrer Aufgabe mit, die ihre Thätigkeit nur günstig beeinflussen kann, und dann stellen sie schon durch ihre Person den wünschenswerthen Contact zwischen freiwilliger und gesetzmäßiger Armenpflege her, wenn sie auch nicht vergessen dürfen, daß beide von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und geleitet werden müssen. Also ja keine Abstinenzpolitik. . . . Ferner will ich gar nicht verschweigen, daß die Theilnahme einzelner Mitglieder aus unseren katholischen Wohlthätigkeitsvereinen an der Gemeinde-Armenpflege auch den Vereinen nützlich sein kann. Ganz abgesehen davon, daß diese Mitglieder durch ihre Kenntniß von Wohlthätigkeitsstiftungen 2c. ihren Schutzbefohlenen leichter Unterstützungen erwirken können, so kommt der genaue detaillirte Einblick in die Armenverhältnisse einer ganzen Stadt, sowie in das Räderwerk einer geordneten Verwaltung, die Kenntniß des geregelten Geschäftsganges, der vom Armenrath gesammelten Erfahrungen, der Art und Weise der Untersuchung und der Unterstützung der Armen, der gesetzlichen Bestimmungen über Armenpflege, der oft mustergiltigen Buchführung auch den Vereinen zu Gute. . . . . Ad 3. Neben der gesetzlichen Armenpflege muß die intensivere Bethätigung und freie Entfaltung der freiwilligen privaten und kirchlichen Wohlthätigkeit entschieden verlangt werden. Das christliche Gebot der werkthätigen Nächstenliebe ist durch die Gemeindefürsorge nicht aufgehoben. Sodann sind auf den vielgestaltigen Gefilden des menschlichen Elends soviel Gebiete, welche dem Arm und dem Auge der officiellen Armenpfleger entgehen oder unerreichbar sind. Da sind die zahlreichen Werke geistiger Barmherzigkeit, ferner die in den socialen Standesvereinen sich bethätigende Vorbeugung der sittlichen und leiblichen Noth und auch auf dem Felde der Armenpflege, wie viel neue, unerwartete Gefilde des Elends bieten sich dem geschärften Auge dar, die nur der schnell entschlossene Eifer und der großherzige Opfersinn der privaten Wohlthätigkeit zu lindern weiß. Sodann muß officielle Armenpflege immer mit einer gewissen berechtigten Strenge auftreten, mit Knappheit ihre Gaben vertheilen, muß auch in naher Beziehung zur Polizei bleiben behufs Unterdrückung des Betrugs- und Berufsbettels. Deßhalb wird ein verständiger Vertreter der Gemeinde-Armenpflege es nicht ungern sehen, wenn seinen Pfaden die hochgesinnte Frau Charitas folgt oder vorausgeht, welche mitleidigeren Herzens, mit persönlicher Theilnahme und mildthätigerer Hand, weitsichtiger und opferfreudiger die vielen zarten Falten der menschlichen Leiden und Kümmernisse beachtet, glättet und heilt. Aber selbstverständlich müssen beide, die gesetzliche und freiwillige Armenpflege, in verständigem und beständigem Contacte handeln, sie müssen von ihren gegenseitigen Unterstützungen wissen, sonst wird das Heilmittel oft sich in das Gegentheil verwandeln. Wie oft ist die Nothwendigkeit eines solchen Einverständnisses schon betont werden! . . . . Grundsätzlich ist wohl auch hierüber kein ernster Widerstreit der Meinungen mehr. Aber praktisch wird man an den wenigsten Orten zu einem befriedigenden Resultate gelangt sein. Das kommt möglicherweise daher, daß sowohl die seitens der öffentlichen Armenpflege gestellten Bedingungen, wie auch die Zurückhaltung der freiwilligen Vereine übertrieben sind. Will man seitens der öffentlichen Armenverwaltung auf ein officielles Beigehen der Wohlthätigkeitsvereine rechnen, so muß auf deren oft übertriebene Scheu vor Mittheilungen Rücksicht genommen werden. Man soll deßhalb 1. nicht allgemein die Mittheilung der Unterstützungsliste verlangen, und 2. die Versicherung geben, daß die ihnen zur Kenntniß gebrachten Spenden der Vereine den Armen nicht von den öffentlichen Unterstützungen abgezogen werden. Dagegen sollten die Vereine, wenn sie ihre Aufgabe und Stellung erfaßt haben, bereit sein zu erklären, daß sie a) keinem neu in den Ort hereingezogenen Armen in den ersten zwei Jahren seines Aufenthaltes durch regelmäßige Gaben den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ermöglichen, sondern daß sie vor einer regelmäßigen Unterstützung dessen Heimatsverhältnisse im Verein mit dem Armenrath regeln wollen; b) daß sie keinem unbekannten Armen, der ihnen empfohlen wird oder der sie um eine Gabe angeht, eine regelmäßige Unterstützung zukommen lassen, ohne vorher über denselben beim städtischen Auskunftsbureau Erkundigungen eingezogen zu haben; c) daß sie bei Vertheilung ihrer Almosen auf die von der Gemeinde-Armenpflege verabreichten Gaben Rücksicht nehmen und nicht da noch reichlich spenden wollen, wo bereits der nothwendige Lebensunterhalt geboten ist. Fälle besonderer Noth sind hierbei immer ausgenommen. Auf dieser Grundlage hat sich an mehreren Orten ein ganz erträgliches Verhältniß angebahnt. (Auszug aus Nr. 8, Jahrgang III der Grazer Bl. f. d. A.)

[1] Deutsches Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Personalien.

Se. Majestät haben den Finanzrath Wilhelm Habelsberger zum Oberfinanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Finanzministerium Rudolf Pollak den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Franz Bartsch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe der General-Direction der Tabakregie Eduard Fröhlich anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Steuer-Oberinspector Johann Schwarz wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben.

Der Ackerbauminister hat die Forst- und Domänen-Verwalter Anton Hortig, Friedrich Ritter von Leippert, Franz Straschilek, Johann Heger, Karl Pfob und Franz Manzano zu Forstmeistern, die Forstassistenten Ferdinand von Spieß, Walther Raschke, Georg Mutschlechner und Karl Grabner zu Forst- und Domänen-Verwaltern und die Forsteleven Augustin Winter, Ernst Bitterlich, Alexander Freiherrn von Braun, Franz Rasler, Walther Sedlaczek, Hugo Hanusch und Julius Kluß zu Forstassistenten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Rechnungsrath Johann Guem zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungs-Departements der Finanz-Landesdirection in Innsbruck und den Rechnungsrevidenten Georg Huber zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Secretär bei der Tabakhauptfabrik in Sacco Karl Kunthrad zum Director der Tabakfabrik in Rovigno ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steuereinnehmer Ferdinand Gius zum Hauptsteuereinnehmer bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanz-Procuraturs-Concipisten Dr. Edlen von Kratzer zum Finanz-Procuraturs-Adjuncten und den Finanz-Procuraturs-Concipienten Dr. Virgil Hirsch zum Finanz-Procuraturs-Concipisten bei der Finanz-Procuratur in Wien ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Karl Ritter Mießl von Zeileissen, Dr. Franz Glaeser und August Ritter von Dobiecki zu Ministerial-Secretären im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministerium hat die Ministerial-Concipisten Dr. Hans Streicher, Dr. Alfred Glück, Dr. Rudolf Speil Ritter von Ostheim, Dr. Theodor Felsenstein, Nikolaus Verona und Dr. Richard Kaiser zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Rechnungsrevidenten Johann Grandauer, Eduard Pelzel, Alfred Karg, Karl Sahanek, Camillo Kristufek, Ferdinand Tropper, Alois Bilim, Franz Razl, Adolf Fried, Moriz Jäger, Hugo Hödl, Hermann Vetter und Richard Klatscher zu Rechnungsräthen im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Hilfsämter-Director Karl Friedrich Konyárd zum Hilfsämter-Oberdirector und die Hilfsämter-Directions-Adjuncten Josef Runge und Adolf Avian zu Hilfsämter-Directoren im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

3 Bezirksthierarztesstellen in der XI. Rangsclasse in Dalmatien bis 8. December 1899 (Amtsbl. Nr. 261).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 59 und 60 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.